

STATUTEN

des

VEREINES

**ÖSTERREICHISCHE WASSER - RETTUNG,
LANDESVERBAND TIROL
(WASSER-RETTUNG TIROL / ÖWR - TIROL)**

Fassung: 22.04.2005



§ 1

Name und Sitz des Vereines; Abzeichen; Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Wasser-Rettung, Landesverband Tirol“, abgekürzt „Wasser-Rettung Tirol“ oder „ÖWR-Tirol“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck.
- (3) Gerichtsstand für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden rechtlichen Streitigkeiten ist Innsbruck.
- (4) Der Verein bekennt sich zur Zugehörigkeit zum Verein „Österreichische Wasser-Rettung, Dach- und Fachverband der ÖWR-Landesverbände“, und anerkennt dessen Statuten in der jeweils geltenden Fassung bzw. die sich daraus ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten.
- (5) Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs.4 auf das Bundesland Tirol.
- (6) Als Abzeichen (Symbol) führt der Verein ein blaues Kreuz mit dem ÖWR-Emblem (weißer Rettungsring auf blauem Wellengrund - drei Wellen, am Ring vier rot-weiß-rote Bänder und die Großbuchstaben ÖWR).

§ 2

Gliederung des Vereines

- (1) Der Verein gliedert sich unbeschadet seiner rechtlichen Selbständigkeit in Zweigvereine mit einem innerhalb des Bundeslandes Tirol örtlich abgegrenzten Tätigkeitsbereich und hat insofern die Qualität eines Hauptvereines. Die Zweigvereine führen die Bezeichnung „Österreichische Wasser-Rettung Tirol, Einsatzstelle [Name der Gemeinde, in welcher sie ihren Sitz haben]“. Sie werden im folgenden auch kurz Einsatzstellen genannt.
- (2) Die Einsatzstellen sind eigenständige Vereine und mithin juristische Personen. Sie bestellen ihre Organe selbst und führen ihre Geschäfte, insbesondere auch die Vermögensverwaltung, in eigener Verantwortung, jedoch mit der Maßgabe, dass der Hauptverein Anzahl und Sitz von Zweigvereinen bestimmen, auf die Gestaltung ihrer Statuten Einfluss nehmen sowie durch seine Organe koordinierende Befugnisse in Bezug auf die Gestion von Einsatzstellen ausüben kann und ihm ferner das Recht auf

Information über Aktivitäten im Rahmen von Zweigvereinen zusteht, soweit dies in den Statuten des Hauptvereines einerseits und der Zweigvereine andererseits ausdrücklich übereinstimmend festgelegt ist. Das Nähere dazu ist in den Abs. 3 bis 7 geregelt.

- (3) Die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 bis 11 der gegenständlichen Statuten sind sinnleich in die Statuten von Einsatzstellen zu übernehmen.
- (4) Die Statuten von Zweigvereinen dürfen nicht dahingehend geändert werden, dass sie den Statuten des Hauptvereines zuwider laufen.
- (5) Die Mitglieder von Einsatzstellen sind zugleich auch Mitglieder des Hauptvereines.
- (6) Einsatzstellen können nur unter der Voraussetzung eingerichtet werden, dass in ihren Statuten den Organen des Hauptvereines die nachangeführten Rechte hinsichtlich einer Einflussnahme auf ihre Gestion eingeräumt bzw. folgende Informationspflichten seitens der Zweigvereine verankert werden:
 - a) Einsichtnahme in den jeweiligen Rechnungsabschluss und Voranschlag;
 - b) Information über die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und das Eingehen von Verpflichtungen, soweit diese über die Geschäfte des täglichen Lebens bzw. die gewöhnliche Vereinstätigkeit hinausgehen;
 - c) Bestimmung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und - soweit vorgesehen - von Beitrittsgebühren;
 - d) Festlegung des Schlüssels, nach welchem die Mitgliedsbeiträge und allfällige Beitrittsgebühren auf den Hauptverein und die Einsatzstellen aufgeteilt werden;
 - e) Festlegung der Grundsätze bzw. Voraussetzungen, unter welchen der Hauptverein einer Einsatzstelle finanzielle Mittel aus seiner Gebarung zuwendet;
 - f) Information über die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
 - g) Information über den Schriftverkehr mit vereinsfremden Adressaten, soweit er über den örtlichen oder sachlichen Tätigkeitsbereich der betreffenden Einsatzstelle hinausgeht;

- h) Festlegung der Grundsätze in Bezug auf Einsatzverfahren und Rettungs- bzw. Bergungsmethoden zur Gewährleistung einer im gesamten Tätigkeitsbereich des Hauptvereines einheitlichen, wiewohl auf die örtlichen Verhältnisse in den jeweils zu betreuenden Gebieten Bedacht nehmenden Vorgangsweise;
 - i) Obsorge für ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild bei Einsätzen oder Vertretung des Vereines in der Öffentlichkeit.
- (7) Bei Auflösung einer Einsatzstelle fällt deren Vermögen dem Hauptverein zu, wenn die verbleibenden Aktiva die Passiva ihrer Gebarung übersteigen.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist eine Organisation, deren Tätigkeit unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Er versteht sich als soziale und humanitäre Einrichtung und arbeitet im Rettungs-, Bergungs- und Katastrophenhilfsdienst auf vorwiegend ehrenamtlicher Basis. Zur Stärkung des Vereines können jedoch auch bezahlte Kräfte verpflichtet bzw. angestellt werden.
- (2) Aufgabe des Vereines ist die Schaffung von Einrichtungen und das Setzen bzw. die Förderung von Maßnahmen, die der Vermeidung und Bekämpfung des Todes durch Ertrinken (Unfallverhütung bzw. Rettung aus Wassernot) sowie der Bergung aus Gewässern - jeweils auch unter Wildwasserbedingungen oder Verhältnissen, wie sie beim Rafting oder Canyoning herrschen - dienen, dies sowohl im Rahmen eines Einschreitens aus eigenem Entschluss als auch von Assistenzleistungen.
Zudem widmet sich der Verein der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch hierzu geeignete, insbesondere sportliche Aktivitäten.
- (3) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
- a) Aus- und Fortbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie im Tauchen- und Rettungstauchen - jeweils auch unter Wildwasserbedingungen oder Verhältnissen, wie sie beim Rafting oder Canyoning herrschen - und Vorsorge für die hierzu erforderlichen Lehrkräfte;
 - b) Aus- und Fortbildung im Führen von Schiffen bzw. Booten für Belange des Rettungs- bzw. Bergungsdienstes;
 - c) Überwachung bzw. Sicherung von Aktivitäten im Rahmen des Wassersportes und von Anlagen und Einrichtungen, welche solchen

Zwecken dienen, Einschreiten bei Wassernot oder Bergung aus Gewässern und sowie Errichtung bzw. Betrieb von Wachstationen;

- d) Entwicklung und Prüfung bzw. Begutachtung von Rettungsbooten und Rettungs- bzw. Bergungsgeräten sowie von Rettungs- und Bergungsmethoden;
 - e) Mitwirkung an einschlägigen Maßnahmen des Katastrophenhilfsdienstes oder des Umweltschutzes sowie Unterstützung der damit befassten Behörden bzw. Organisationen;
 - f) Ausarbeitung von Richtlinien zur Verhütung von Unfällen im Zusammenhang mit der Ausübung von Wassersport;
 - g) Beratungstätigkeit und einschlägige Publikationen;
 - h) Öffentlichkeitsarbeit sowie Mitwirkung an der Berichterstattung durch Medien;
 - i) Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften unter den Aspekten des Vereinszweckes.
- (4) Der Verein kann sich zur besseren Erfüllung seiner Aufgaben nationalen oder internationalen Fachorganisationen anschließen bzw. mit solchen zusammenarbeiten.

§ 4 Vereinsmittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes (§ 3) erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. Mitgliedsbeiträge und - soweit vorgesehen – Beitrittsgebühren;
2. Subventionen;
3. Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten des Vereines;
4. Stiftungen, Vermächtnisse, Spenden bzw. Geschenke und anderweitige Zuwendungen oder Förderungen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
- a) Ordentliche Mitglieder.
Als solche gelten physische oder juristische Personen, welche dem Verein beigetreten sind, sich an der Vereinsarbeit aktiv in geeigneter Weise beteiligen und ihre Mitgliedsbeiträge sowie gegebenenfalls die Beitrittsgebühren ordnungsgemäß im Sinne des § 10 entrichtet haben.
 - b) Außerordentliche Mitglieder.
Als solche gelten
 - 1. physische oder juristische Personen, welche den Vereinszweck bzw. die Vereinstätigkeiten fördern (unterstützende Mitglieder);
 - 2. Ehrenmitglieder, das sind physische Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu solchen ernannt worden sind.
- (2) Inhaber einer Funktion im Rahmen eines Vereinsorganes (Funktionsträger) müssen ordentliche Mitglieder des Vereines sein.

§ 6 Erwerb und Nachweis der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können physische Personen beiderlei Geschlechtes oder juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann Personen, von denen mit Grund anzunehmen ist, dass sie den Interessen oder dem Ansehen des Vereines schaden könnten, die Aufnahme verweigern.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Abgabe einer rechtsverbindlichen Beitrittserklärung voraus. Unmündige Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters erwerben.
- (4) Personen, die von einem Zweigverein rechtswirksam ausgeschlossen worden sind, dürfen weder von einem anderen Zweigverein noch vom Hauptverein als Mitglieder aufgenommen werden.

- (5) Zum Nachweis der Mitgliedschaft dient ein nach den Vorgaben des Dach- und Fachverbandes der ÖWR-Landesverbände einheitlich gestalteter Mitgliedsausweis. Dieser ist nur dann als gültig anzusehen, wenn in einem auch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im laufenden Kalenderjahr nachgewiesen ist. Abweichend hievon genügt bis Ende Februar des laufenden Kalenderjahres auch der Nachweis der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im letztvergangenen Kalenderjahr.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederkartei und Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch einseitige Willenserklärung zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird mit dem Einlangen des betreffenden Schreibens bei diesem rechtswirksam. Ein freiwilliger Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verpflichtungen.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederkartei kann ohne vorherige Verständigung oder Anhörung des betroffenen Mitgliedes vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung länger als vier Monate nach Ablauf des letztvergangenen Kalenderjahres mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand geblieben ist. Die Streichung aus der Mitgliederkartei wird mit dem Zeitpunkt der diesbezüglichen Verfügung des Vorstandes rechtswirksam.
- (4) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden wegen
- a) eines Verhaltens, von welchem mit Grund anzunehmen ist, dass es den Interessen oder dem Ansehen des Vereines schaden könnte;
 - b) grober Verletzung einer Verpflichtung aus der Mitgliedschaft.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Erscheint es trotz nachgewiesener Einladung nicht zum vorgesehenen Verhandlungstermin, wird ohne seine Mitwirkung entschieden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung zulässig, welche innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der vorerwähnten Verständigung schriftlich

beim Vorstand einzubringen ist und eine Begründung zu enthalten hat. Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht. Die Erhebung einer Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss wird mit dem ungenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit der Zustellung der Zurück- oder Abweisung einer dagegen erhobenen Berufung rechtswirksam.

- (5) Mitglieder von Zweigvereinen, die von der Einsatzstelle, der sie angehören, ausgeschlossen worden sind, haben das Recht, nach Erschöpfung des dortigen vereinsinternen Instanzenzuges gegen den Ausschluss eine Beschwerde an das Schiedsgericht des Hauptvereines (§ 24) zu erheben. Die Bestimmungen des Abs. 4 finden hierauf sinngemäß Anwendung.
- (6) Eine Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aberkannt werden. Die Bestimmungen der Abs. 4, 5 und 7 gelten in diesem Zusammenhang sinngemäß.
- (7) Ab dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Recht auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, auf Teile des Vereinsvermögens und auf Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Leistungen des Vereines oder von durch diesen vermittelten Vorteilen. Vom Verein ausgestellte Mitgliedsausweise oder sonstige Urkunden, welche dazu berechtigen, dürfen nicht länger verwendet, vom Verein verliehene Ehrenzeichen in der Öffentlichkeit nicht mehr getragen werden. Ferner sind vom Verein zur Benützung überlassene Sachen in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck sowie die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schaden könnte.
- (2) Die Mitglieder haben die Bestimmungen dieser Statuten zu beachten und den Beschlüssen der Vereinsorgane zu entsprechen.
- (3) Die Mitglieder sind unbeschadet der Bestimmungen des § 10 Abs. 4 und 5 zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Beitrittsgebühren in der von der Hauptversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten bzw. Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie seine Einrichtungen und Leistungen bzw. die durch ihn vermittelten Vorteile im jeweils vorgesehenen Maße in Anspruch zu nehmen.

- (2) *Die Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereines sowie über das Ergebnis einer Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht anlässlich einer Hauptversammlung informiert zu werden (§§ 17 Abs. 2 lit. f und 23 Abs. 9).*
Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von sachdienlichen Gründen verlangt, hat der Vorstand den einschreitenden Personen Auskunft über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines auch außerhalb einer Hauptversammlung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des betreffenden Begehrens, welches schriftlich bei ihm zu deponieren ist, in geeigneter Form zu geben (§ 17 Abs. 2 lit. g).

- (3) *Das Stimmrecht in einer Hauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 Abs. 5 den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Unterstützende Mitglieder (§ 5 Abs.1 lit. b Z.1) haben das aktive Wahlrecht.*
Das passive Wahlrecht zur Erlangung der Eigenschaft eines Funktionsträgers im Sinne des § 5 Abs. 2 steht nur voll geschäftsfähigen natürlichen Personen zu.

- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, an die ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Zusammentreten derselben beim Vorstand eingelangt sein. Abweichend hievon kann ein stimmberechtigtes Mitglied einen Antrag auch in einer Sitzung einer Hauptversammlung stellen. Wird dieser von der Hälfte der anwesenden Funktionsträger unterstützt, gilt er als Dringlichkeitsantrag und muss in der gleichen Sitzung behandelt werden.

- (5) *Ein Zehntel der Mitglieder hat das Recht, beim Vorstand schriftlich die Abhaltung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu beantragen. Das Nähere dazu ist in § 13 Abs. 2 geregelt.*

- (6) Die Rechte *aus der Vereinsmitgliedschaft gemäß den Abs. 2 bis 5 unmündiger Minderjähriger oder voll besachwalteter Personen* werden von ihren gesetzlichen Vertretern *bzw. ihren Sachwaltern* wahrgenommen. *Juristische Personen üben ihre Rechte aus der*

Vereinsmitgliedschaft durch einen hiezu schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus.

- (7) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht, die ihnen vom Verein verliehenen Abzeichen und Ehrenzeichen in der Öffentlichkeit zu tragen.

§ 10 **Mitgliedsbeiträge;** **Beitragsgebühren**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für das jeweils laufende Kalenderjahr von der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder verpflichtet.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis längstens Ende Februar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Abweichend hiervon ist bei Erwerb der Mitgliedschaft der Mitgliedsbeitrag für das betreffende Kalenderjahr sofort zu erlegen.
- (4) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder zur Gänze erlassen.
- (5) Die ordentliche Hauptversammlung kann auch Beitragsgebühren festlegen, soweit dies dem Zweck bzw. den Interessen des Vereines dienlich erscheint. Diese sind bei Erwerb der Mitgliedschaft sofort zu entrichten. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 4 gelten in diesem Zusammenhang sinngemäß.

§ 11 **Ehrungen**

- (1) Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können über Antrag des erweiterten Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dasselbe gilt sinngemäß für die Verleihung der Eigenschaft eines Ehrenpräsidenten.
- (2) Der Vorstand kann Personen, welche lebensrettende Hilfe aus Wassernot geleistet oder in anderer herausragender Weise den Interessen bzw. dem Zweck des Vereines genützt haben, Ehrungen zuerkennen oder Auszeichnungen verleihen. Die einschlägigen Bestimmungen der Statuten des Vereines „Österreichische Wasserrettung, Dach- und Fachverband der

ÖWR- Landesverbände“ in der jeweils geltenden Fassung finden in diesem Zusammenhang sinngemäß Anwendung.

§ 12 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

1. die ordentliche sowie die außerordentliche Hauptversammlung;
2. der Vorstand;
3. der erweiterte Vorstand;
4. die Rechnungsprüfer;
5. das Schiedsgericht.

**Gemeinsame Bestimmungen über die Mitgliederversammlung
(im Text dieser Statuten auch als „Hauptversammlung“ bezeichnet)**

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung; Abwicklung der Sitzungen

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich ein Mal statt. Sie soll innerhalb von drei Monaten und muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres abgehalten werden.
- (2) *Eine außerordentliche Hauptversammlung hat stattzufinden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder vom erweiterten Vorstand verlangt oder vom Vorstand beschlossen oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 23 Abs. 10 von den Rechnungsprüfern gefordert wird. Diesfalls hat der Vorstand eine solche so zeitgerecht einzuberufen, dass sie innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen des diesbezüglichen Begehrens, welches schriftlich bei ihm zu deponieren ist, oder nach Fassung des bezughabenden Organbeschlusses zusammentreten kann. Sinngemäß in gleicher Weise ist vorzugehen, wenn die Rechnungsprüfer gemäß den Bestimmungen der §§ 15 Abs. 5 oder 23 Abs. 10 aus eigenem eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.*

- (3) Sowohl zu einer ordentlichen als auch zu einer außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Vereinsmitglieder vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin des Zusammentretens unter Bekanntgabe des Sitzungsortes und -beginnes sowie der Tagesordnung schriftlich einzuladen. *Abweichend hievon erfolgt die Einladung von Mitgliedern nach § 2 Abs. 5 durch die Einsatzstelle, welcher sie angehören. Der Vorstand derselben ist von der Anberaumung des betreffenden Sitzungstermins so zeitgerecht in Kenntnis zu setzen, dass er dieser Obliegenheit unter Beachtung der im ersten Satz enthaltenen Bestimmungen rechtzeitig nachkommen kann.*
- (4) Das Stimm- und das Wahlrecht der Sitzungsteilnehmer richtet sich nach Abs. 5 in Zusammenhalt mit § 9 Abs. 3 und 6, das Antragsrecht nach § 9 Abs.4 und 6.
- (5) *Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimm- bzw. das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 6 bleiben hievon unberührt.*
- (6) *Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Hauptversammlung ist, sofern die Einladung hiezu unter Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 3 erfolgt ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der bei Sitzungsbeginn anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder bzw. deren Vertreter nach § 9 Abs. 6 beschlussfähig.*
- (7) Beschlüsse einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend hievon bedürfen Beschlüsse auf Abänderung der Statuten oder freiwillige Auflösung des Vereines einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Wer sich der Stimme enthalten will, hat dies beim Vorsitzenden anzumelden und gilt bei der Abstimmung als nicht anwesend. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Wahlen gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 3.
- (8) Den Vorsitz sowohl in der ordentlichen als auch in einer außerordentlichen Hauptversammlung führt der Landesleiter, im Verhinderungsfalle in dieser Reihenfolge sein erster oder sein zweiter Stellvertreter oder das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende trägt Sorge für einen geordneten Sitzungsverlauf, achtet auf die Einhaltung der Tagesordnung, erteilt oder entzieht den Sitzungsteilnehmern das Wort und überwacht den Vorgang bei Abstimmungen.
- (9) Über den Verlauf von Sitzungen sowohl der ordentlichen als auch einer außerordentlichen Hauptversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen.

- (10) Auf Einladung des Vorstandes oder des Vorsitzenden können sowohl an einer ordentlichen als auch an einer außerordentlichen Hauptversammlung Personen, welche dem Verein nicht angehören, als Berater oder Gäste teilnehmen. Ein Stimmrecht kommt diesem Personenkreis nicht zu.

§ 14

Agenden der Hauptversammlung

Der ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung sind folgende Agenden zugeordnet:

1. *Entgegennahme von Informationen seitens des Vorstandes nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9 Abs. 2, 17 Abs. 2 lit. f und 23 Abs. 9, gegebenenfalls*
2. *Setzung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung von durch die Rechnungsprüfer aufgezeigten Gebarungsmängeln oder Gefahren für den Bestand des Vereines über Vorschlag des Vorstandes (§ 17 Abs. 2 lit. e);*
3. *Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes nach Maßgabe des Berichtes bzw. der Anträge der Rechnungsprüfer;*
4. *Genehmigung des Voranschlages für das jeweils kommende Rechnungs-(Kalender-)jahr;*
5. Festlegung der Zahl der Obmann-Stellvertreter (§ 15 Abs. 1);
6. Bestellung durch Wahlen bzw. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, sofern sich diese Eigenschaft nicht schon unmittelbar aus § 19 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 herleitet, des Schiedsgerichtes und der Rechnungsprüfer mit der Maßgabe, dass die Funktion der Obleute von Zweigvereinen im erweiterten Vorstand für den Fall erlischt, dass die Hauptversammlung diesen in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 6 in seiner Gesamtheit entlässt;
7. Genehmigung von Kooptationen nach den §§ 15 Abs. 4 und 19 Abs. 2 lit. b;
8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Schlüssels, nach welchem dieser auf den Hauptverein und die Einsatzstellen aufgeteilt wird;

9. Beschlussfassung darüber, ob eine Beitrittsgebühr eingehoben wird und zutreffendenfalls Festsetzung der Höhe derselben sowie des Schlüssels, nach welchem diese auf den Hauptverein und die Einsatzstellen aufgeteilt wird;
10. Behandlung von Anträgen;
11. *Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein (§ 23 Abs.11);*
12. Festlegung der Grundsätze betreffend die Verwaltung bzw. Veranlagung von Vereinsvermögen sowie der Voraussetzungen, unter welchen der Verein einer Einsatzstelle finanzielle Mittel aus seiner Gebarung zuwendet;
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten sowie Aberkennung dieser Eigenschaften;
14. Beschlussfassung über eine Abänderung der Vereinsstatuten;
15. Beschlussfassung über einen Anschluss an eine Fachorganisation;
16. Beschlussfassung über eine freiwillige Auflösung des Vereines und die Vermögensliquidation nach Maßgabe der Bestimmungen des § 28.

Der Vorstand

§ 15

Zusammensetzung; Funktionsdauer

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a) Obmann (Landesleiter);
 - b) ersten Obmann-Stellvertreter;
 - c) zweiten Obmann-Stellvertreter, sofern ein solcher von der Hauptversammlung im Sinne des § 14 Z. 5 vorgesehen worden ist;
 - d) Schriftführer (Sekretär) und dessen Stellvertreter;
 - e) Kassier und dessen Stellvertreter.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die (Funktions-) Dauer von vier Jahren durch Wahl bestellt. Sie üben jedoch ihre Funktion darüber hinaus so lange weiter aus, bis die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder stattgefunden hat. Eine Wiederbestellung (-wahl) ist zulässig. Das passive Wahlrecht richtet sich nach § 9 Abs. 3.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes im Wege des Landesleiters an die Hauptversammlung zu richten. *Tritt dies ein, hat der scheidende Vorstand unverzüglich eine Hauptversammlung einzuberufen und seine Agenden bis zu deren Zusammentreten in einem zur Abwehr einer schwerwiegenden Schädigung von Vereinsinteressen unabdingbaren Umfang weiterhin wahrzunehmen.*
- (4) *Der Vorstand hat das Recht, im Falle des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle eine andere in diese Funktion wählbare Person als neues Mitglied zu kooptieren. Jede Kooptation bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die nächstfolgende Hauptversammlung. Wird sie versagt, scheidet das betreffende Mitglied ab diesem Zeitpunkt aus dem Vorstand aus und die Hauptversammlung bestellt (wählt) in einem ein neues Mitglied.*
- (5) *Findet eine zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Agenden des Vorstandes nach den §§ 17 und 18 notwendige Selbstergänzung durch Kooptation(en) nicht statt, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.*
- (6) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 kann die Hauptversammlung jederzeit einzelne Mitglieder des Vorstandes oder den gesamten Vorstand der Funktion entheben. Diesfalls bestellt (wählt) sie in einem die notwendige Anzahl neuer Vorstandsmitglieder. Die Versagung der Entlastung (§ 14 Z. 4) hat die Wirkung einer Enthebung des gesamten Vorstandes.

§ 16

Abwicklung der Geschäfte

- (1) Der Vorstand wird bei Bedarf vom Landesleiter, im Verhinderungsfalle in dieser Reihenfolge von seinem ersten oder zweiten Stellvertreter mindestens drei Tage vor dem Termin des Zusammentretens schriftlich unter Bekanntgabe des Sitzungsortes und -beginnes sowie der Tagesordnung einberufen und in sinngemäßer Beachtung der Bestimmungen des § 13 Abs. 8 präsiert. Abweichend hievon kann in Fällen besonderer Dringlichkeit

auch eine andere geeignete Form der Verständigung gewählt werden, wenn dadurch das Zusammentreten des Vorstandes in beschlussfähiger Zusammensetzung bewirkt werden kann.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und die mindestens Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wer sich der Stimme enthalten will, hat dies beim Vorsitzenden anzumelden und gilt bei der Abstimmung als nicht anwesend. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift auszufertigen.

§ 17

Agenden des Vorstandes

- (1) *Der Vorstand hat unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verwalters die Vereinsgeschäfte so zu führen, dass das Vereinsvermögen sach- bzw. statutengerecht, wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wird. Er hat in diesem Zusammenhang zum Zwecke der Obsorge für die rechtzeitige und hinreichende Erkennbarkeit der Finanzlage des Vereines ein dessen Tätigkeit und Gebarung entsprechendes Rechnungswesen einzurichten bzw. zu führen, welches die laufende Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben sicherstellt.*
Der Vorstand *handelt bzw. entscheidet* in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere die/der
 - a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung;
 - b) *Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb von längstens fünf Monaten ab dem Ablauf eines Rechnungsjahres, welches sich mit dem Kalenderjahr deckt;*
 - c) *Entgegennahme von Berichten der Rechnungsprüfer (§ 23 Abs. 4), gegebenenfalls*

- d) *Setzung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung von durch die Rechnungsprüfer aufgezeigten Gebarungsmängeln oder Gefahren für den Bestand des Vereines, soweit sie nicht in den Wirkungskreis der Hauptversammlung fallen, bzw.*
- e) *Erstattung von Vorschlägen im Sinne der lit. d an die Hauptversammlung, soweit die betreffenden Maßnahmen in deren Wirkungskreis fallen;*
- f) *Information der Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines sowie über das Ergebnis der Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht betreffend das jeweils abgelaufene Rechnungs-(Kalender-)jahr in einer Hauptversammlung unter Zuziehung der Rechnungsprüfer, gegebenenfalls unter Koordinierung der einschlägigen Teilberichte von Funktionsträgern (§ 14 Z.1);*
- g) *Information der Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines auch außerhalb einer Hauptversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 Abs. 2;*
- h) *Erstellung des Voranschlages für das jeweils kommende Rechnungs-(Kalender-)jahr;*
- i) *Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit dies nicht der Hauptversammlung vorbehalten ist;*
- j) *Aufnahme von Vereinsmitgliedern;*
- k) *Antragstellung an die Hauptversammlung betreffend die Zuerkennung von Ehrungen im Sinne der §§ 5 Abs.1 lit.b Z.2, 11 Abs. 1 und 21 Abs. 3;*
- l) *Zuerkennung von Ehrungen und Verleihung von Auszeichnungen im Sinne des § 11 Abs. 2;*
- m) *Streichung aus der Mitgliederkartei und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;*
- n) *Antragstellung an die Hauptversammlung betreffend die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft im Sinne des § 7 Abs. 5;*
- o) *Erlassung von Sonderregelungen in Bezug auf Mitgliedsbeiträge und allfällige Beitrittsgebühren im Sinne des § 10 Abs.4 und 5;*

- p) Erstattung von Vorschlägen an die Hauptversammlung im Sinne des § 14 Z. 8, 9, 11 und 12;
- q) *Anrufung des Schiedsgerichtes im Sinne des § 24 Abs. 5 erster Satz;*
- r) Kenntnisnahme von Verfügungen in dringenden Fällen im Sinne des § 18 Abs. 2;
- s) Kompetenzabgrenzungen im Sinne des § 22 Abs. 2;
- t) *Wahrnehmung aller dem Verein gesetzlich oder statutarisch obliegenden Mitteilungs-, Anzeige- oder Verständigungspflichten, Vornahme von Einladungen im Sinne des § 13 Abs. 3*
- u) Abschluss von Dienstverträgen.

§ 18
Besondere Obliegenheiten
einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Dem Obmann (Landesleiter) obliegen die

- a) Einberufung der Hauptversammlungen, des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes und die Vorsitzführung in deren Sitzungen;
- b) *Einberufung des Schiedsgerichtes im Sinne des § 24 Abs.5 zweiter Satz;*
- c) Obsorge für die Einhaltung der Vereinsstatuten;
- d) Vorbereitung von Organbeschlüssen und Vollziehung derselben;
- e) *Führung aller laufenden Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen oder Funktionsträgern zugeordnet sind;*
- f) *alleinige Vertretung des Vereines nach außen, insbesondere auch Wahrnehmung der Verpflichtungen des Verein nach § 17 Abs. 2 lit. t, dies unbeschadet der Bestimmungen der lit.g und des Abs. 6;*
- g) *Unterzeichnung von Schriftstücken des Vereines mit rechtsverbindlicher Wirkung, und zwar in Angelegenheiten der finanziellen Gebarung gemeinsam mit dem Kassier, ansonsten gemeinsam mit Schriftführer;*

- h) Koordinierung der Berichterstattungstätigkeit von Funktionsträgern;
 - i) Dienstaufsicht über Angestellte des Vereines.
- (2) Wenn die rechtzeitige Einberufung des Vorstandes in beschlussfähiger Zusammensetzung nicht möglich ist, kann der Obmann (Landesleiter) abweichend von den Bestimmungen des § 17 bei Gefahr im Verzuge oder zur Vermeidung einer erheblichen Schädigung der Vereinsinteressen in Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, an dessen Stelle in eigener Verantwortung entsprechende Verfügungen treffen (Verfügungen in dringenden Fällen). Solche Verfügungen sind dem unverzüglich zu diesem Zwecke einzuberufenden Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Dem Kassier obliegen die
- a) *Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 17 Abs. 1 und Abs.2 lit. b);*
 - b) *Erstellung des Voranschlages (§ 17 Abs. 2 lit. h);*
 - c) Einhebung der Mitgliedsbeiträge und - soweit vorgesehen - von Beitrittsgebühren;
 - d) *Geld- bzw. Kassengebarung im Rahmen des genehmigten Voranschlages, insbesondere die rechtzeitige Bezahlung von Rechnungen sowie die Führung und Verwahrung einschlägiger bzw. gesetzlich vorgeschriebener Aufzeichnungen (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b);*
 - e) *Erfassung des beweglichen und unbeweglichen sowie des nicht körperlichen Vereinsvermögens in entsprechenden Verzeichnissen bzw. die Evidenthaltung desselben (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b);*
 - f) Mitunterfertigung von Schriftstücken im Sinne des Abs.1 lit.g;
 - g) Führung und Evidenthaltung einer Mitgliederkartei;
 - h) Beschaffung und Verwaltung von Vereinsabzeichen.
- (4) Dem Schriftführer (Sekretär) obliegen die
- a) Ausfertigung der Niederschriften über den Verlauf der Sitzungen der Hauptversammlungen, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes

- und des Schiedsgerichtes;
- b) Unterstützung des Obmannes (Landesleiters), insbesondere durch Vorbereitung des Schriftverkehrs;
 - c) *Mitunterfertigung von Schriftstücken im Sinne des Abs. 1 lit. g;*
 - d) Angelegenheiten des Protokolls, insbesondere die Organisation von Ehrungen und Auftritten des Vereins in der Öffentlichkeit;
 - e) Mitwirkung an der Beschaffung von Verbrauchsgütern, die im Rahmen der Vereinsaktivitäten benötigt werden, sowie Verwaltung derselben;
 - f) Führung des Vereinsarchivs.
- (5) *Im eigenen Namen oder für Dritte abgeschlossene Rechtsgeschäfte zwischen einem Mitglied des Vorstandes und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung eines anderen Mitgliedes des Vorstandes, welches von einem allfälligen, aus dem betreffenden Vorgang resultierenden Interessenkonflikt nicht erfasst ist.*
- (6) *Zur passiven Vertretung des Vereines ist jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt.*

Der erweiterte Vorstand
§ 19
Zusammensetzung; Funktionsdauer;
Abwicklung der Geschäfte

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§15 Abs.1);
 - b) den Obleuten der Zweigvereine (Einsatzstellenleiter);
 - c) dem Technischen Landesleiter;
 - d) dem Landesreferenten für Nautik;
 - e) dem Landesarzt;
 - f) dem Landesreferenten für Tauchwesen;

- g) dem Landesreferenten für Wildwasserwesen;
 - h) dem Landesreferenten für Nachrichtenwesen;
 - i) dem Landesreferenten für Jugendarbeit;
 - j) dem Landesreferenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Bezüglich der Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und deren Funktionsdauer gelten die Bestimmungen des § 15 sinngemäß mit der Maßgabe, dass
- a) sich die Zugehörigkeit der Mitglieder des Vorstandes (§ 15 Abs. 1) oder der Obleute von Zweigvereinen zu diesem Organ unmittelbar aus den Bestimmungen des ersten Absatzes herleitet, sie sohin zur Erlangung dieser Eigenschaft keiner gesonderten Bestellung durch die Hauptversammlung bedürfen und die Funktion der Obleute von Zweigvereinen im erweiterten Vorstand für den Fall erlischt, dass er geschlossen zurücktritt oder ihn die Hauptversammlung in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 5 in seiner Gesamtheit entlässt;
 - b) im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes nach Abs. 1 lit. c bis j an dessen Stelle vom erweiterten Vorstand ein anderes wählbares Mitglied kooptiert werden kann, wobei jedoch auf diesem Wege in einer Funktionsperiode höchstens sechs Personen in den erweiterten Vorstand aufgenommen werden dürfen.
- (3) Bezüglich der Abwicklung der Geschäfte des erweiterten Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 16 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine schriftliche Sitzungseinladung mindestens 10 Tage vor dem Termin des Zusammentretens zu erfolgen hat.
- (4) Können eine oder mehrere Funktion nach Abs. 1 lit. c bis j von der Hauptversammlung nicht besetzt bzw. im Wege der Kooptation nicht nachbesetzt werden, wird die Handlungsfähigkeit des erweiterten Vorstandes hiedurch nicht berührt, sofern seine Beschlussfähigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 gewahrt bleibt.

§ 20 Wechselbeziehungen

- (1) Wenn der erweiterte Vorstand geschlossen zurücktritt, gilt dies auch als Rücktritt des gesamten Vorstandes im Sinne des § 15 Abs. 3.

- (2) Wenn der erweiterte Vorstand in seiner Gesamtheit von der Hauptversammlung entlassen wird, hat dies auch die Wirkung einer Enthebung des gesamten Vorstandes im Sinne des § 15 Abs. 5.

§ 21 **Agenden der erweiterten** **Vorstandes**

- (1) Der erweiterte Vorstand trägt zur Erreichung des Vereinszweckes durch Sammlung, Erweiterung, Umsetzung und Weitergabe spezifischer Kenntnisse auf allen für die Vermeidung und Bekämpfung des Todes durch Ertrinken (Unfallverhütung bzw. Rettung aus Wassernot) sowie die Bergung aus Gewässern im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 bedeutsamen Fachgebieten, die Entwicklung geeigneter Einsatzverfahren sowie durch die Mitwirkung an der Beschaffung der hierzu benötigten Sachmittel bei. Er nimmt in Verbindung damit darauf Bedacht, daß der Verein bei Einsätzen aus eigenem Entschluss oder im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes des Bundeslandes Tirol bzw. sonstiger Assistenzleistungen den bestmöglichen Erfolg erzielen kann.
- (2) Der erweiterte Vorstand legt unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bzw. Erfordernisse in Einsatzplänen fest, inwieweit Zweigvereine außerhalb des Gebietes der Gemeinde, in welcher sie ihren Sitz haben, tätig werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand stellt Anträge auf Ehrungen im Sinne des § 11 Abs. 1, welche vom Vorstand der Hauptversammlung zugeleitet werden (§ 17 Abs. 2 lit. g).
- (4) Der erweiterte Vorstand erstellt Wahlvorschläge im Sinne des § 27 Abs. 1.
- (5) Dem erweiterten Vorstand obliegt ferner die Festsetzung dem Grunde und der Höhe nach von Reisegebühren und Aufwandsentschädigungen.

§ 22 **Besondere Obliegenheiten** **einzelner Mitglieder** **des erweiterten Vorstandes**

- (1) Den Obleuten von Zweigvereinen obliegt es, an den Aufgaben des erweiterten Vorstandes durch die Einbringung ihres Wissens und insbesondere ihrer Erfahrungen bezüglich der Unfallverhütung, der Rettung

aus Wassernot oder der Bergung aus Gewässern im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 unter den örtlichen Verhältnissen im Wirkungskreis der von ihnen geleiteten Einsatzstellen mitzuarbeiten. Sie vertreten ferner die Interessen und Belange des jeweiligen Zweigvereines gegenüber dem Hauptverein und pflegen die in diesem Zusammenhang erforderlichen Kontakte. In allen Angelegenheiten, welche die von ihnen geleitete Einsatzstelle unmittelbar berühren, sind sie zu hören.

- (2) Den Mitgliedern nach § 19 Abs. 1 lit. c bis i obliegen die Sammlung, Erweiterung, Weitergabe und Umsetzung spezifischer Kenntnisse auf dem Sektor der Unfallverhütung, der Rettung aus Wassernot oder der Bergung aus Gewässern im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 in dem aus ihrer Funktionsbezeichnung ersichtlichen Fachgebiet und die Mitwirkung an der Beschaffung der hierfür erforderlichen Sachmittel des Vereines. Sie beraten und unterstützen die Einsatzstellen, insbesondere auch bei der Weiterbildung ihrer Mitglieder, und können Vorschläge zur technischen Ausstattung derselben an die Vereinsorgane herantragen. Sie stellen ferner die in ihrem Wirkungskreis vorgesehenen Urkunden, Zeugnisse oder Bestätigungen aus und organisieren unter Bedachtnahme auf die verfügbaren finanziellen Mittel Lehrveranstaltungen, sportliche Wettkämpfe bzw. Meisterschaften sowie gesellige Treffen. Über Fragen der Kompetenzabgrenzung entscheidet der Vorstand.
- (3) Dem Landesreferenten für Öffentlichkeitsarbeit obliegt die Herstellung von Kontakten zu den Medien, die Mitwirkung an der Berichterstattung durch diese sowie die sonstige Öffentlichkeitsarbeit des Vereines. Im übrigen wird er in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 tätig.

§ 23

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Hauptversammlung bestellt durch Wahl drei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
- (3) Bezüglich der Funktionsdauer der Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.
- (4) *Die Rechnungsprüfer haben die finanzielle Gebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Vereinsmittel innerhalb von längstens vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (§ 17*

Abs. 2 lit. b) zu prüfen.

- (5) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand innerhalb der in Abs. 4 bezeichneten Frist schriftlich Bericht zu erstatten. Dieser hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Vereinsmittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, insbesondere auch Insichgeschäfte (§§ 18 Abs. 5 und § 23 Abs. 11) ist gesondert einzugehen.*
- (6) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 sind die Rechnungsprüfer befugt, auch während des jeweils laufenden Rechnungs-(Kalender-)jahres in die finanzielle Gebarung des Vereines Einsicht zu nehmen und die Kassen- bzw. Lagerbestände sowie das Inventar und die Gestion in Bezug auf das Vereinsvermögen zu kontrollieren. Stellen sie dabei wesentliche Gebarungsmängel oder unmittelbar drohende Gefahren für den Bestand des Vereines fest, haben sie dem Vorstand hierüber unverzüglich Mitteilung zu machen. Solche Zwischenberichte bilden einen integrierenden Bestandteil der Rechnungsprüfung im Sinne des Abs. 4.*
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes haben den Rechnungsprüfern im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Agenden im Sinne der Abs. 4, 5 und 6 ungesäumt alle gewünschten Auskünfte zu erteilen sowie die von ihnen angeforderten Unterlagen bzw. Aufzeichnungen vorzulegen. Durch die Tätigkeit der Rechnungsprüfer darf jedoch die Führung der Vereinsgeschäfte nicht über Gebühr bzw. nur in einem angemessenen Ausmaß belastet werden.*
- (8) Die jeweils zuständigen Vereinsorgane haben ohne Verzug geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von durch die Rechnungsprüfer aufgezeigten Gebarungsmängeln oder Gefahren für den Bestand des Vereines zu setzen (§§ 14 Z. 2 und 17 Abs. 2 lit. d).*
- (9) Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht in einer Hauptversammlung unter Zuziehung der Rechnungsprüfer zu informieren (§ 17 Abs. 2 lit. f).*
- (10) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen. Der Vorstand hat*

*hierauf gemäß den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 tätig zu werden.
Nach Maßgabe der eben zitierten Norm können die Rechnungsprüfer auch
selbst eine Hauptversammlung anberaumen.*

- (11) Im eigenen Namen oder für Dritte abgeschlossene Rechtsgeschäfte
zwischen einem Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen zu ihrer
Gültigkeit der Genehmigung durch die Hauptversammlung (§ 14 Z. 11).*

**Bestimmungen über die Schlichtungseinrichtung
(im Text dieser Statuten auch als „Schiedsgericht“ bezeichnet)**

§ 24

**Zusammensetzung; Funktionsdauer;
Abwicklung der Geschäfte bzw. Verfahren**

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern und deren Stellvertretern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Vereinsorgan nach § 12 Z. 2 bis 4 angehören.
- (3) Bezüglich der Funktionsdauer der Mitglieder des Schiedsgerichtes gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2, 3 und 5 sinngemäß.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen *im jeweiligen Anlassfall* aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (5) Verfahren vor dem Schiedsgericht können in Wahrung der Interessen des Vereines einem Mitglied gegenüber vom *Vorstand* oder aber von einem der Streitparteien durch Einbringung eines *diesbezüglichen* begründeten Antrages an das Schiedsgericht im Wege des Landesleiters oder direkt bei einem Mitglied des Schiedsgerichtes anhängig gemacht werden. *In den beiden ersten Fällen wird das Schiedsgericht vom Landesleiter, ansonsten von dem zuerst befassten Mitglied des Schiedsgerichtes, nach der Wahl eines Vorsitzenden (Abs. 4) jedoch von diesem, einberufen.*
- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder oder deren Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (7) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind verpflichtet, nach bestem Wissen

und Gewissen, unparteiisch, uneigennützig sowie unter strenger Beachtung der Bestimmungen der Vereinsstatuten und erschöpfender Erhebung des in einem Streitfalle maßgebenden Sachverhaltes zu entscheiden. *In diesem Zusammenhang ist den Streitparteien insbesondere Gehör zur Geltendmachung aller der Wahrung ihrer Interessen dienlichen Umstände zu gewähren. Nach Tunlichkeit ist hierzu eine mündliche Verhandlung durchzuführen.*

- (8) *Ist oder wird im Zuge eines Verfahrens einem Mitglied des Schiedsgerichtes ein Umstand bekannt, der begründete Zweifel an seiner vollen Unbefangenheit entstehen lässt, so hat es sich in dem betreffenden Vorgang der Ausübung seiner Funktion zu enthalten und im Wege des Vorstandes, nach der Wahl eines Vorsitzenden (Abs. 4) jedoch durch diesen, seine Vertretung zu veranlassen.*

Ein Mitglied des Schiedsgerichtes ist von der Wahrnehmung seiner Agenden wegen Befangenheit insbesondere ausgeschlossen in Sachen(,)

- ° in denen es selbst Streitteil ist;*
- ° seines Ehegatten oder von Personen, welche mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder im gleichen Grade verschwägert sind;*
- ° seiner Geschwister oder Geschwisterkinder;*
- ° seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, Mündel oder Pflegebefohlenen;*
- ° in denen es als Bevollmächtigter eines Streitteiles bestellt war oder noch ist, oder*
- ° wenn es an der Erlassung einer in Berufung oder Beschwerde gezogenen Entscheidung mitgewirkt hat.*

Jeder Streitteil hat das Recht, ein Mitglied des Schiedsgerichtes wegen Befangenheit im obigen Sinne abzulehnen. Diesbezügliche Erklärungen sind schriftlich beim Vorstand, nach der Wahl eines Vorsitzenden (Abs. 4) jedoch bei diesem, einzubringen.

- (9) *Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen ohne vermeidbaren Aufschub, längstens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab seiner Befassung mit dem betreffenden Streitfall im Sinne der Bestimmungen des Abs. 5 zu fällen. Seine Erledigungen ergehen schriftlich und sind allen Streitparteien nachweislich zuzustellen.*

Ein Verfahren vor dem Schiedsgericht endet auch durch die schriftliche Erklärung aller Streitparteien, dass sie die gegenständliche Auseinandersetzung als beigelegt betrachten. Eine solche Mitteilung ist beim Vorsitzenden einzubringen.

- (10) Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist vereinsintern kein Rechtsmittel zulässig.

§ 25

Rechtlicher Status; Agenden

- (1) *Die Schlichtungseinrichtung ist kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO.*
- (2) *Das Schiedsgericht ist zur außergerichtlichen vereinsinternen Beilegung aller rechtlichen und sonstigen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis eingerichtet. Es entscheidet ferner im Sinne des § 7 Abs. 4 bis 6 über Berufungen bzw. Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.*
- (3) *Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig (§ 24 Abs. 10) und verbindlich.*
- (4) *Sofern ein Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht schon früher beendet ist (§ 24 Abs. 9), steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab seiner Anrufung im Sinne der Bestimmungen des § 24 Abs. 5 der ordentliche Rechtsweg offen.*

Gemeinsame Bestimmungen für Funktionsträger

§ 26

Stellvertretung; Berichterstattung; Befangenheit; Geschlechtsneutralität

- (1) Stellvertreter haben die gleichen Befugnisse wie die von ihnen zu Vertretenden. Sie können jedoch erst dann tätig werden, wenn der betreffende Funktionsträger an der Wahrnehmung seiner Agenden verhindert ist. Abweichend hiervon kann der Landesleiter seine(n) Stellvertreter mit deren (dessen) Einverständnis mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben aus seinem Wirkungskreis unter seiner Verantwortung betrauen. Dies gilt insbesondere auch für die Ermächtigung nach § 18 Abs. 2.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Schriftführers und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach § 19 Abs. 1 lit. c bis j haben aus ihrem Wirkungskreis jährlich Tätigkeitsberichte zu erstatten und diese dem Vorstand zuzumitteln. Der Landesleiter koordiniert die Berichterstattungstätigkeit zum Zwecke der Befassung der Hauptversammlung im Sinne des § 14 Z. 1.
- (3) Wenn sich die persönliche Interessenlage eines Funktionsträgers so darstellt, dass an seiner vollen Unbefangenheit in einer Angelegenheit begründete Zweifel bestehen, hat er sich jeder Mitwirkung an dieser zu enthalten und gegebenenfalls seine Vertretung zu veranlassen.
Mitglieder des Schiedsgerichtes haben in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Bestimmungen des § 24 Abs. 8 zu beachten.“
- (4) Die in diesem Statut verwendeten personenbezogenen Begriffe bzw. Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und werden je nach den Gegebenheiten in ihrer männlichen oder weiblichen Form verwendet.

§ 27

Grundsätze betreffend die Wahlen von Funktionsträgern

- (1) Stehen Wahlen von Funktionsträgern heran, erstellt der erweiterte Vorstand Wahlvorschläge, welche jeweils die Namen so vieler wählbarer Vereinsmitglieder (Wahlwerber) als Funktionsträger zu bestellen sind, enthalten, und leitet sie der Hauptversammlung zu.
- (2) Eine Kandidatur bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wahlwerbers.
- (3) Sind zwei oder mehr Vereinsmitglieder zur Besetzung der gleichen Funktion in Vorschlag gebracht worden, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, gilt er als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Eine Wahl bedarf der schriftlichen Annahme durch den Gewählten.
- (5) Das aktive und das passive Wahlrecht richten sich nach § 9 Abs. 3 und 6 in Zusammenhalt mit § 13 Abs. 5.

§ 28

Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines darf nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 Abs. 7 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) *Die Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie in diesem Zusammenhang einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu übertragen hat.*
- (3) *Der Vorstand hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung, und gegebenenfalls das Erfordernis einer Liquidation, den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis des von der Hauptversammlung bestellten Abwicklers innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung schriftlich mitzuteilen.“*

Artikel II

Dieser Beschluss tritt mit 22.04.2005 in Kraft.